

Anlage 6

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan Arbeitstitel "Langeler Berg in Köln-Porz-Langel" eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 26.06. bis zum 31.07.2015 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 33 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Träger öffentlicher Belange:

- 1 RMR Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft, Schreiben vom 30.06.2015
- 2 Nord-West-Ölleitung GmbH, Schreiben vom 01.07.2015
- 3 Air Liquide Deutschland GmbH - Fernleitung Rhein-Ruhr, Schreiben vom 01.07.2015
- 4 Evonik Industries Logistics - Pipelines, Schreiben vom 02.07.2015
- 5 Thyssengas GmbH Erdgaslogistik, Schreiben vom 03.07.2015
- 6 Rechtsrheinischer Kölner Randkanal, Schreiben vom 06.07.2015
- 7 Bezirksregierung Düsseldorf - Untere Luftfahrtbehörde, Schreiben vom 07.07.2015
- 8 IHK Köln, Schreiben vom 09.07.2015
- 9 PLEdoc GmbH, Schreiben vom 09.07.2015
- 10 Westnetz GmbH, Schreiben vom 09.07.2015
- 11 Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR, Schreiben vom 09.07.2015
- 12 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 13.07.2015
- 13 Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 14.07.2015
- 14 Gasversorgungsgesellschaft mbH, Schreiben vom 17.07.2015
- 15 AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, Schreiben vom 27.07.2015
- 16 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 27.07.2015
- 17 Gascade Gastransport GmbH, Schreiben vom 27.07.2015
- 18 Stadtwerke Köln GmbH, Schreiben vom 28.07.2015
- 19 RRP Rotterdam-Rijn Pijpleiding, Schreiben vom 30.07.2015

Lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	Keine Bedenken. Falls Maßnahmen zum Ausgleich geplant sind, muss sichergestellt werden, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, wird um erneute Beteiligung gebeten.	Kenntnisnahme	
2	Keine Bedenken		
3	Keine Bedenken		
4	Keine Bedenken		
5	Keine Bedenken		
6	Keine Bedenken		
7	Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich Flughafen Köln Bonn und zwar im Anflugsektor Piste 06; ca. 8 km vor der Schwelle Piste 06.	Kenntnisnahme	Einschränkungen für den Bau der Einfamilienhäuser sind nicht erkennbar Die Bebauung rückt nicht weiter an die Landebahn, sondern liegt im bestehenden Siedlungszusammenhang des Ortsteils Langel.
8	Keine Bedenken.		
9	Keine Bedenken.		
10	Keine Bedenken.		
11	Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Wahn und in der Wasserschutzzone III a. Das Schmutzwasser und gering belastetes Niederschlagswasser kann	Ja	Die Möglichkeit der Versickerung wird im weiteren Verfahren gutachterlich geprüft. Starkregenereignisse nach Abstimmung mit den StEB berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>den vorhandenen Abwasserkanal in der Straße Langeler Berg zugeführt werden. Nicht klärpflichtiges Niederschlagswasser ist gemäß § 51 a Landeswassergesetz von Grundstücken (Erstbebauung) zu versickern, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In der Regel wird eine Versickerung nur über belebte Bodenschichten zugelassen. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist im Bebauungsplan festzusetzen. Sofern eine Versickerung gegen das Wohl der Allgemeinheit verstößt, oder aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Ableitung des Niederschlagswassers gedrosselt (Rückhaltung erforderlich) in den vorhandenen Abwasserkanal der Straße Langeler Berg erfolgen.</p> <p>Zur Berücksichtigung von Starkregen sind geeignete Konzepte als Maßnahmen zur Risikovorsorge bereits in der Bauleitplanung zu integrieren (z.B. Wahl der Straßenführung, gezielte bzw. schadlose Ableitung von Starkregenereignissen über Grünflächen, Rückhaltung von Niederschlagswasser, Notüberläufe, Objektschutz besonders gefährdeter Grundstücke/Gebäude). Da Kanalnetze nicht für die bei Starkregen anfallenden Wassermengen dimensioniert sind, dienen die vorgenannten Konzepte der Sicherheit, falls es zu den von Hydrologen prognostizierten, vermehrt auftretenden Starkregenereignissen kommen sollte.</p> <p>Weitere städtebauliche Planungen sind mit den StEB (TP-1) abzustimmen.</p>		
12	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Kenntnisnahme	Der Vorhabenträger wird die notwendige Abstimmung im Rahmen der Baumaßnahme mit der Deutschen Telekom frühzeitig vornehmen.
13	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Plangebiet. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf</p>	Ja	Ein entsprechender Hinweis auf den Kampfmittelverdacht wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel wird kurzfristig durch den

Lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenlöcher). Eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel wird dringend empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.		Vorhabenträger veranlasst.
14	Keine Bedenken.		
15	Bezüglich der Einrichtung der Zuwege sowie der Schleppkurven und Wendeanlagen wird auf die Einhaltung der RASSt 06 verwiesen.	Ja	Die Anforderungen der RASSt 06 werden bei der Planung der Verkehrsflächen beachtet.
16	Keine Bedenken		
17	Keine Bedenken.		
18	Keine Bedenken. Da sich das Plangebiet in der Wasserschutzzone III a der Wassergewinnungsanlage Zündorf befindet, sind die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.	Ja	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
19	Keine Bedenken. Falls Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssen, wird um Kontaktaufnahme gebeten.	Kenntnisnahme	

Stand 21.09.2016